

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Olga Petersen und Thomas Reich (AfD) vom 29.03.21

und Antwort des Senats

Betr.: Verfügbarkeitsliste für Personen für eine kurzfristige Impfung

Einleitung für die Fragen:

Der derzeit vorhandene Impfstoff ist ein rares Gut. Wie der Presse zu entnehmen ist, müssen einmal aufgezogene Impfdosen binnen vier Stunden verimpft werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie entsorgt werden, was nach hiesiger Erkenntnis auch geschieht.

Die Impfung gegen das Virus SARS-CoV-2 wird durch die Sozialgemeinschaft finanziert, die Entsorgung von Impfstoffdosen widerspricht einem sorgsamem Umgang mit den durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mitteln. Dieser sorgsame Umgang kann unter anderem dadurch sichergestellt werden, dass – soweit sie nicht bereits existieren – Verfügbarkeitslisten für Personen aufgestellt werden, die bereit sind, kurzfristig für eine Impfung zur Verfügung zu stehen, falls ein Impfling seinen Impftermin nicht wahrnimmt und die Impfdosis entsorgt werden müsste. Dann können ohne Probleme impfbereite Personen, die kurzfristig für eine Impfung zur Verfügung stehen, wie ich, verständigt und der bereitgestellte Impfstoff an diese verimpft werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Bereits zu Beginn der Impfkampagne wurde erkannt, dass es trotz sorgfältiger Planung vorkommen kann, dass bereits angerichteter Impfstoff im Rahmen der vorgeplanten Termine nicht immer vollständig verimpft werden kann. Vor diesem Hintergrund wurden seitens der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) Organisationseinheiten in der Behörde für Inneres und Sport sowie der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz identifiziert, welche durchgängig in der Lage waren, übrig gebliebenen Impfstoff abzunehmen. Dadurch gelang es bis heute, dass keine Impfdosis ungenutzt blieb. Die Organisationseinheiten entscheiden im Ereignisfall eigenständig nach aktueller Verfügbarkeit, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsandt werden, sodass auf eine Gesamtliste im Sinne der Fragestellung bisher verzichtet werden konnte. Aufgrund des Impffortschritts in der Feuerwehr war es in den letzten Tagen erforderlich, über die noch für eine Impfung im sogenannten Ad-hoc-Verfahren infrage kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Übersicht zu erstellen.

In der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz werden derzeit zwei Ansprechbereiche mit impfberechtigten Personen für Ad-hoc-Impfungen bereitgehalten. Die Führung von Übersichten erfolgt durch die Leitung des Zentralkrankenhauses der Untersuchungshaftanstalt und die Leitung des Referates Rechtliche Betreuung. Die impfberechtigten Ansprechbereiche sind entsprechend informiert.

Im Übrigen siehe auch Drs. 22/2984, 22/3044, 22/3060 und 22/3082.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Ist es korrekt, dass, wie der Presse zu entnehmen ist, einmal aufgezogene Impfdosen binnen vier Stunden verimpft werden müssen?*

Antwort zu Frage 1:

Die chemische und physikalische Stabilität während des Gebrauchs, einschließlich des Transports, wurde sechs Stunden lang bei 2 Grad Celsius bis 30 Grad Celsius nach Verdünnung in Natriumchlorid-Injektionslösung 9 mg/ml (0,9 Prozent) nachgewiesen.

Frage 2: *Wird in Hamburg eine Verfügbarkeitsliste für Personen geführt, welche bereit sind, kurzfristig für eine Impfung zur Verfügung zu stehen?*

Frage 3: *Falls Frage 2 positiv beantwortet wird: Wer verwaltet sie und wird für diese Liste aktiv geworben?*

Frage 4: *Falls Frage 2 negativ beantwortet wird: warum nicht?*

Antwort zu Fragen 2, 3 und 4:

Siehe Vorbemerkung.